

Beschluss

Zulassung von Nichtmitgliedergeschäften

Gemäß § 28 Buchstabe g) der Satzung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat

Das Nichtmitgliedergeschäft wird zugelassen für:

1. Nutzungsverträge/Mietverträge für AZUBI-Wohnungen - für die Dauer der Ausbildung
2. Nutzungsverträge/Mietverträge für gewerbliche Vermietung - unbefristet
3. Nutzungsverträge/Mietverträge um drohenden Wohnungsleerstand wegen z.B. Lagenachteilen, Ausstattungsdefiziten abzuwenden – maximal 3 Jahre mit entsprechendem Zeitmietvertrag.
4. Nutzungsverträge/Mietverträge mit Nichtmitgliedern werden ausgeschlossen für Fälle, bei denen die Genossenschaft
 - zum Ausschluss nach § 11 der WOBAG Satzung berechtigt ist
 - wenn das Mitglied die Mitgliedschaft selbst gekündigt hat
 - das Mitglied sowie die zu seinem Haushalt Gehörenden zur Räumung der Wohnung verurteilt wurde/wurden
 - bei Tod des Mitgliedes als Mieter/Nutzer in den Fällen des § 563 BGB, 563a BGB, 564 BGB, wenn der Beitritt zur Genossenschaft nicht gemäß § 9 der WOBAG Satzung erfolgt

Der Beschluss 02.09.2010 tritt mit diesem Beschluss sofort außer Kraft.

Beschlossen auf der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am

Datum: 09.10.2014



Rinas
Vorsitzender des Aufsichtsrat



Stammert



Benthin
Vorstand